



Anwaltshaus Gladenbach, Postfach 11 74, 35067 Gladenbach/Hessen
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Anwaltshaus Gladenbach
Marburger Str. 2
35075 Gladenbach
Tel.: 06462 / 91699-0
Fax: 06462 / 91699-10

E-mail/Internet:
info@anwaltshaus-gladenbach.de
www.anwaltshaus-gladenbach.de

P Im Hof

Unser Zeichen - bitte stets angeben Sachbearbeiter Datum

KBH-52/16-V	RAin BUDER	20.10.2016/KBH
-------------	------------	----------------

Vorab per Fax: 0221 2066-457

Stürmer ./.. Conterganstiftung für behinderte Menschen

KARIN BUDER

Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Medizinrecht
Mietrecht
Sozialrecht

Zusatzqualifikation im Pharmarecht
Vertrauensanwältin der Stiftung Gesundheit
Mitglied der ARGE Medizinrecht

Klage

In Bürogemeinschaft im Anwaltshaus mit:

des Herrn Christian Stürmer, Weiherhagstraße 6, 73760 Ostfildern

- Kläger -

ALEXANDER PFAFF

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Mitglied der ARGE Familienrecht und
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltshaus Gladenbach, Rechtsanwältin Karin Buder-Heckert, Marburger Str. 2,
35075 Gladenbach

gegen

HEINZ KOCH

Rechtsanwalt
im Angestelltenverhältnis
Mitglied der ARGE Familienrecht

die Conterganstiftung für behinderte Menschen, Stiftung des öffentlichen Rechts, Sibille-Hartmann-Straße 2 - 8, 50969 Köln,

- Beklagte -

BARBARA VON HOBE

Rechtsanwältin

wegen: Unterlassung, Widerruf, Information

In Kooperation mit:

S Steuerberatungssozietät
K. Schmidt & H.-P. Heuser
Dipl.-Finanzwirte (FH), Steuerberater
E-Mail: kanzlei@schmidtsteuerberater.de
Niederlassung im Anwaltshaus
Tel.: 06462/91699-0 Fax: -10

Hiermit zeige ich an, dass ich den Kläger anwaltlich vertrete. Namens
und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich

Klage.

Es wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen:

- 1.) die Behauptungen aus dem Schreiben der Beklagten vom 24.6.2016 und 29.07.2016 zu widerrufen, dass der Kläger bei der Thematisierung der E-Mail vom 04.03.2016 mit dem Betreff „Neues von der Geschäftsstelle“, insbesondere im Stiftungsrat, pflichtwidrig und unrechtmäßig gehandelt hat;
- 2.) es zu unterlassen, auf den Kläger, durch Drohungen jeglicher Art, in seiner Funktion als Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen rechtswidrig Einfluss zu nehmen;
- 3.) dem Kläger folgende Informationen zu geben: a) auf wessen Veranlassung die E-Mail vom 04.03.2016 versandt, b) ob und gegebenenfalls welche E-Mails und an wen, in ähnlicher Weise wie die E-Mail vom 04.03.2016 mit dem Betreff „Neues von der Geschäftsstelle“, durch die Beklagte verschickt wurde;
- 4.) die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Begründung:

Bei der Conterganstiftung für behinderte Menschen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

In dieser Stiftung ist der Kläger Mitglied im Stiftungsrat und zwar als Betroffenenvertreter, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ContStifG.

Aufgabe des Stiftungsrates ist es, insbesondere gemäß § 6 Abs. 6 ContStifG, die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes zu überwachen.

Der Kläger klagt in seiner Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied.

Der Kläger wurde im Rahmen seiner Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied von der Beklagten mit Drohungen und falschen Behauptungen unter Druck gesetzt. Es wurde versucht, zu erreichen, dass der Kläger seinen Amtspflichten als Stiftungsrat nicht nachkommt, indem der Kläger das erhebliche Fehlverhalten der Beklagten nicht thematisieren sollte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 04.03.2016 erhielt der Kläger von Seiten der Geschäftsstelle der Beklagten, die der Stiftungsvorstand gemäß § 8 Abs. 9 der Stiftungssatzung unterhält, nämlich durch die Geschäftsstellenleitung Frau Kristina Kruse, eine an verschiedene Personen gerichtete E-Mail, hierunter mindestens: Frau Dr. Silvia Kürschner, Herr Roland Schönherr und Frau Katja Held. Die E-Mail mit der Anrede: „Lieber Herr Linzbach“.

Beweis: Von der Stiftung beizuziehende E-Mail
Zeugnis der Kristina Kruse und Frau Katja Held, zu laden über die Beklagte

Da der Kläger als Mitglied des Stiftungsrates, dessen Vorsitzender Herr Linzbach ist, sehr häufig Schreiben an die Stiftung oder innerorganschaftlich entweder unmittelbar als Adressat, „CC“ oder „BCC“ bekommt, ging der Kläger auch davon aus, dass die übersandte E-Mail für seine Kenntnisnahme bestimmt sei.

Der E-Mail waren fünf Dateien angehängt. Diese waren **allesamt unverschlüsselt, konnten und können von jedem Besitzer ohne Weiteres geöffnet und gelesen werden.**

Eine Datei enthielt personenbezogene Daten bezüglich sämtlicher beantragten und bewilligten spezifischen Bedarfe aller contergangeschädigten Menschen und zwar in den jeweiligen Zeilen zunächst das Aktenzeichen (STC-Nummern) des jeweiligen Conterganopfers, hiernach die Schadenspunkte der betroffenen Person und neben weiteren Informationen insbesondere die beantragte Leistung und der insoweit bewilligte und ausgezahlte Betrag.

Beweis für das Vorstehende: wie zuvor.

Eine weitere Datei enthielt ähnliche Informationen bezüglich der Gefäßuntersuchungen.

Beweis: wie zuvor

Mit E-Mail vom 15. März 2016 bestätigte der Kläger gegenüber der Beklagten den Erhalt der E-Mail vom 04.03.2016 und beschwerte sich nachhaltig über den Umgang mit den Daten.

Beweis: beizuziehende Unterlagen der Beklagten

Ohne personenbezogene Daten zu nennen, monierte der Kläger als Mitglied des Organs "Stiftungsrat" in der folgenden Stiftungsratssitzung das von ihm als skandalös empfundene Verhalten der Stiftung mit dem Umgang der Daten der Geschädigten und verlangte insoweit Aufklärung.

Beweis: Protokoll der 102. Stiftungsratssitzung vom 15.06.2016, Seite 19 **Anlage K1.**

Als Reaktion hierauf wurde der Kläger von Seiten der Geschäftsstelle am 24.06.2016 angesprochen und ihm vorgeworfen:

(...) „Im Rahmen der Stiftungsratssitzung am 15.6.2016 haben Sie leider entgegen unserer Aufforderung vom 16.03.2016 im öffentlichen Teil der Sitzung die hier fehlgeleitete E-Mail vom 04.03.2016 mit dem Betreff „Neues aus der Geschäftsstelle“ thematisiert. Bereits in der Pause gab es dann durch einige Betroffene erste Nachfragen zu den etwa zu ihrer Kenntnis gelangten Informationen.

„Vor diesem Hintergrund“ (...) dürfen wir sie daher auffordern, die beigefügte Löschungsbestätigung und Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung unterzeichnet und an uns zurückzusenden.

Dem Kläger wurde mit diesem Schreiben vom 24.06.2016, bei „zukünftiger erneuter Zuwiderhandlung“, die Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen** angekündigt.

Beweis für das Vorstehende: Schreiben der Stiftung vom 24.06.2016, nebst beigefügter „Löschungsbestätigung und Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung“ **Anlage K2.**

Daraus folgt, dass der Kläger bei einem nächsten Hinweis dieser Missstände mit Forderungen der Beklagten in Form von Schadenersatzansprüchen rechnen muss. Dies kann er so nicht stehen lassen.

Auch in der „Löschungsbestätigung und Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung“ auf die in dem Schreiben Bezug genommen wird, zeigt sich im vorletzten und letzten Absatz, dass sich der Kläger verpflichten sollte, „gegenüber jedermann“, das heißt auch innerhalb des Stiftungsratsgremiums, sowohl die Existenz der E-Mail selber und darüber hinaus deren Anlagen, „geheim zu halten“ und Verschwiegenheit zu wahren.

Beweis: wie zuvor.

Es geht der Beklagten damit ersichtlich nicht nur um den Schutz personenbezogener Daten, sondern schlicht und ergreifend vor allen Dingen darum, den Kläger an der Thematisierung des Missstandes, dass personenbezogene Daten der Conterganbetroffenen unverschlüsselt und ungeschützt durch die Gegend geschickt werden, zu hindern, anders gewendet: Der Kläger sollte „mundtot“ gemacht werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Kläger, die in dem Schreiben genannte E-Mail vom 16.03.2016 nicht erhalten hat, was allerdings auch komplett dahinstehen kann, weil weder der Vorstand noch seine Geschäftsstelle grundsätzlich nicht berechtigt sind, Mitglieder des vorstandsüberwachenden Stiftungsrates, erst recht nicht mit Drohungen, bei der Thematisierung bestehender Missstände, zumal diesen Ausmaßes, zu beeinträchtigen.

Es ist auch nicht verwunderlich, dass die vielzählig zur Stiftungsratssitzung nach Berlin angereisten Geschädigten nicht gerade erfreut über den Umgang mit ihren Daten waren.

Nachdem die Beklagtenseite schlicht keinerlei Einsicht ihres Fehlverhaltens zeigte und im Gegenteil versuchte, das Thema mit Druck „unter den Teppich zu kehren“, reagierte der Kläger auf das Schreiben der Beklagten mit seiner E-Mail vom 25.06.2016 an die Beklagte, den Kreis des Stiftungsrates und zur Kenntnis den Berichterstattern im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der der Kläger den Sachverhalt und die unzulässige Druckausübung noch einmal dargelegt hat.

Beweis: E-Mail vom 25.06.2016 – **Anlage K3.**

Auf die E-Mail des Klägers vom 25.06.2016 reagierte die Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes mit Schreiben vom 29.07.2016, mit folgenden Vorwürfen:

(...) Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 24. Juni 2016 sahen Sie sich wider Erwarten leider unmittelbar veranlasst, den Sachverhalt unter Beteiligung Dritter im Rahmen ihrer E-Mail-Nachricht vom 25.06.2016 zu thematisieren. Entsprechend ihrem vorgenannten Verhalten und dem Inhalt ihrer E-Mail-Nachricht ist davon auszugehen, dass die konkrete Gefahr der Wiederholung unter Verletzung des Datenschutzes besteht.

Da Sie unser früherer Appell an die Verschwiegenheitspflicht als Stiftungsratsmitglied und auch unsere freundliche Aufforderung vom 24.06.2016 bedauerlicherweise nicht zu einem rechtmäßigen Vorgehen veranlassen konnte, sehen wir nunmehr keine andere Möglichkeit, als sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung unter Strafbewährung mit dem aus der anliegenden Erklärung ersichtlichen Inhalt aufzufordern.
(...)

Zunächst ist festzustellen, dass mit diesem Schreiben die Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes dem Kläger **ein nicht rechtmäßiges Verhalten** vorwirft.

Überdies wird deutlich, dass es der Beklagten vor allem wichtig war, dass die Existenz dieser E-Mail an den Kläger nicht mehr thematisiert wird und es ihr eben nicht primär um einen Schutz der Betroffenen Daten ging. Schutzwürdige personenbezogene Betroffenen Daten waren in der E-Mail des Klägers vom 25.06.2016 weder enthalten, noch dieser beigefügt. Es ging der Beklagten damit ausschließlich darum, dass der Kläger die bloße Existenz der E-Mail vom 04.03.2016 erwähnt hat und darum, ihr Fehlverhalten, personenbezogene Daten der Conterganbetroffenen ungesichert und unverschlüsselt durch die Gegend zu schicken, "unter den Teppich zu kehren".

Hierbei sollte unter **Androhung strafrechtlicher Überprüfungen** der Kläger dazu gebracht werden, die dem Schreiben vom 29.07.2016 beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Hierbei sollte sich der Kläger in dieser Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, Ziffer 2, unterwerfen:

(...) Bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs fällig werdenden vom Gläubiger nach billi-

gem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Inhalte der mir fälschlicherweise am 04.03.2016 zugegangenen E-Mail-Nachricht nebst Anlagen sowie die daraus ersichtlichen Angaben geheim zu halten und darüber Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit bedeutet insbesondere, dass ich Verschwiegenheit über die Inhalte dieser Unterlagen gegenüber Dritten wahre, insbesondere die Inhalte in keiner Weise Dritten mitteilen, mit Dritten besprechen oder sonst kundtun oder veröffentlichen werde. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann und zeitlich unbegrenzt d.h. insbesondere auch nach dem Ausscheiden aus der Stiftung als Stiftungsratsmitglied fort“.

Beweis: Schreiben der Stiftung vom 29.07.2016 – **Anlage K4.**

Hiernach hätte der Kläger bereits die bloße Existenz der E-Mail vom 04.03.2016 auch nicht mehr in seiner Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied, insbesondere in entsprechenden Sitzungen, gleich ob öffentlich oder nicht öffentlich, thematisieren dürfen.

Da in dem vorgenannten Schreiben der Beklagten vom 29.07.2016 der Hinweis existiert, dass „diese Vorgehensweise der ausdrücklichen Empfehlung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit nach zwischenzeitlich erfolgter dortiger Prüfung des Sachverhaltes“ folge, hat sich der Kläger an Bundesbeauftragte gewandt und insoweit erfahren müssen, dass diese Aussage schlicht unwahr ist.

Beweis: Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit vom 1.8.2016 – **Anlage K5.**

Wie diesem Schreiben zu entnehmen ist, handelt es sich bei der angeblichen falschen Übersendung der E-Mail vom 04.03.2016 auch um keinen Einzelfall. So wird in dem Schreiben ausgeführt, dass die Bundesbeauftragte in einem anderen Fall von Seiten der Stiftung mit der Frage kontaktiert wurde, wie bei fehlgeleiteten E-Mails zu verfahren sei. Ganz allgemein erfolgten hierauf Ratschläge der Bundesbeauftragten und „unabhängig vom konkreten Einzelfall der fehlgeleiteten E-Mail vom 4. März 2016“ und lässt mithin insbesondere außer Betracht, dass Organmitglieder keine Dritten im Verhältnis zur Stiftung

sind, sondern, gemäß § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung, einen Anspruch auf sämtliche Informationen auch aus der Vergangenheit haben.

Jedenfalls aber hat die Bundesbeauftragte den Vorgang zum Anlass genommen, die Conterganstiftung darauf hinzuweisen,

„dass zum einen das Persönlichkeitsrecht der Contergangeschädigten auch innerhalb der Conterganstiftung sicherzustellen ist und zum anderen sensible personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich nicht via ungesicherter E-Mail übersandt werden dürfen. In dem diesem Schreiben vorangegangenen Gespräch mit der Conterganstiftung war diese auch darauf hingewiesen worden, dass dies auch gilt, soweit die Daten innerhalb des Informationsverbundes Berlin Bonn (VBB), dem besonders gesicherten Netz der Bundesregierung an das sowohl die Conterganstiftung als auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angeschlossen sind, übermittelt werden.“

Da die Beklagte sich ganz offenkundig in der Vergangenheit an diesen selbstverständlichen adäquaten Schutz personenbezogener Daten der Conterganopfer nicht hinlänglich gehalten hat, ist es dem Kläger als Betroffenenvertreter ein wichtiges Anliegen, dass ein solches Fehlverhalten für die Zukunft gesichert ausgeschlossen wird.

Die Korrespondenz der Beklagten, wie die Schreiben der Geschäftsstelle vom 24.06.2016 und 29.07.2016 und die genannten E-Mails von Seiten der Beklagten haben auch, über den Kläger hinaus, noch weitere Personen erhalten.

Beweis: Zeugnis der Geschäftsstellenleitung, Frau Kristina Kruse, zu laden über die Beklagte

Mit Schreiben vom 02.08.2016, gerichtet an den Vorstand, den Stiftungsratsvorsitzenden und die Leitung der Geschäftsstelle, forderte der Kläger, unter Zusammenfassung des Sachverhaltes, den Vorstand und die Geschäftsstellenleitung auf, ihm gegenüber zu erklären, dass die Behauptung aus dem Schreiben vom 29.07.2016, er würde als Stiftungsratsmitglied nicht rechtmäßig vorgehen, unrichtig ist.

Beweis: Anliegende Schreiben des Klägers vom 02.08.2016 - **Anlage K6**.

In diesem Schreiben vom 02.08.2016 teilte der Kläger weiterhin und zwar ohne jedes Präjudiz und Anerkennung einer Rechtspflicht als Zeichen seines guten Willens mit, dass er die streitgegenständliche E-Mail vom 04.03.2016 gelöscht hat. Wenn die Löschung erfolgte, um andere Conterganbetroffene nicht zu verunsichern, so ändert dies am Recht des Klägers, gemäß § 7, Abs. 6 der Stiftungssatzung, an diesen Informationen nichts. Er ist nämlich, entgegen der Meinung mancher, kein Dritter, sondern Organmitglied der Stiftung. Er war zum damaligen Zeitpunkt mithin auch nicht verpflichtet, überhaupt irgendetwas zu löschen, weder die Mail vom 04.03.2016, noch deren Anlagen.

Wie vorstehend schon erwähnt, hat der Kläger, gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen, Anspruch auf sämtliche Informationen. Das weiß und wusste die Beklagte auch - spätestens nach dem von ihr in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 11.04.2016, welches sich explizit auch zu dieser Thematik äußert.

Beweis: Von der Beklagten beizuziehendes Rechtsgutachten vom 11.04.2016 von Prof. Dr. Martin Schulte.

Trotz dieses Wissens, insbesondere in Kenntnis des Umfangs des Informationsrechts und in Kenntnis des Umstandes, dass der Kläger auch ein Recht auf die Informationen aus der E-Mail vom 04.03.2016, insbesondere aber auf die Informationen aus den der E-Mail beigelegten Anlagen hat, sollte der Kläger mit den vorgetragenen Mitteln dazu gebracht werden, die Daten zu löschen.

Mit E-Mail vom 09.08.2016 erinnerte der Kläger an die Erledigung des Schreibens vom 02.08.2016 und teilte mit, dass er beabsichtige die Angelegenheit seinem Rechtsbeistand zu übergeben.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 09.08.2016 – **Anlage K7**.

Am gleichen Tag antwortete die Beklagte durch die Geschäftsstellenleitung, Frau Kristina Kruse „im Auftrag des Vorstandes der Conterganstiftung für behinderte Menschen“ und forderte erneut, ohne nur irgendwie auf das Vorgehen des Klägers einzugehen, wieder zur

Unterzeichnung der mit Schreiben vom 29.07.2016 übersandten Unterlassungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung auf.

Beweis: E-Mail der Beklagten vom 09.08.2016 – **Anlage K7.**

Am 15.08.2016 fragte dann auch noch einmal die Beklagte durch die als Stiftungsvorsitzende handelnde Frau Rupprecht an, ob sie an die Rücksendung der Erklärungen erinnern dürfe.

Beweis: Anliegende E-Mail vom 15.08.2016 – **Anlage K 8.**

Mit Anwaltsschreiben vom 16.08.2016 wandte sich die Unterzeichnerin an die Beklagte, fasste den Sachverhalt nochmals zusammen und forderte auf, sich für das massive Vorgehen gegen den Kläger zu entschuldigen und sich zu verpflichten, bzw. zu erklären, dass sich

- 1.) Herr Christian Stürmer als Stiftungsratsmitglied der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch die Thematisierung der E-Mail vom 04.03.2016 keines unrechtmäßigen Tuns schuldig gemacht hat;
- 2.) durch sein Schreiben vom 25.06.2016 keine konkrete Gefahr unrechtmäßigen Tuns unter Verletzung des Datenschutzes gegeben ist;
- 3.) es zu unterlassen, die Amtspflichten von Christian Stürmer in seiner Funktion als Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen durch ungerechtfertigte Drohungen jeglicher Art zu behindern.

Beweis: Anliegendes Schreiben der Unterzeichnerin vom 16.8.2016 – **Anlage K9.**

Hiernach wandte sich die Kanzlei Dolde, Mayen und Partner für die Beklagte telefonisch an die Unterzeichnerin zwecks Vergleichsgespräche, die scheiterten, u.a. auch daran, dass die Beklagte die dem Kläger entstandenen Anwaltskosten nicht zu übernehmen bereit war. Alleine aus diesem Umstand heraus sieht der Kläger erneut seine Auffassung bestätigt, dass durch finanzielle Repressalien (über Anträge des Klägers wird vielfach verspätet oder nur auf Druck entschieden, bzw. Leistungen werden vorenthalten: zum Beispiel ein Roll-

stahl, Kurerstattungen, Reisekosten, Assistenzkosten) in seiner Amtsausführung als Betroffenenvertreter der Conterganopfer beeinträchtigt werden soll.

Die Kanzlei Dolde, Mayen und Partner teilte nun unter unrichtiger Darstellung des Sachverhaltes u.a. mit Schreiben vom 20.09.2016 mit, dass die Angelegenheit für die Stiftung wegen der Erklärung des Klägers vom 02.08.2016, dass dieser die Daten gelöscht habe, "erledigt" sei.

Wohlgemerkt: die Beklagte zeigte keinerlei Entgegenkommen in der Sache, keinerlei Erklärungen, dass man ein solches rechtswidriges Verhalten (Versenden unverschlüsselter E-Mails) unterlässt und die Kosten die dem Kläger als Betroffenenvertreter entstanden sind, soll dieser selbst tragen. Diese Haltung ist für den Kläger unhaltbar!

Mit Schreiben vom 23.09.2016 äußerte sich die Unterzeichnerin nochmals zum Sachverhalt und forderte:

1. zu erklären bzw. entsprechende Behauptungen aus dem Schreiben Ihrer Mandantschaft vom 24.06.2016 und 29.07.2016 zu widerrufen, dass mein Mandant bei der Thematisierung der E-Mail vom 04.03.2016, insbesondere im Stiftungsrat pflichtwidrig und unrechtmäßig gehandelt hat und es von Seiten des Stiftungsvorstandes bzw. der diesem zugeordneten Geschäftsstelle unterlassen wird, durch Drohungen jeglicher Art auf die Arbeit meines Mandanten als Stiftungsratsmitglied unrechtmäßig Einfluss zu nehmen,
2. gemäß § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung zu erklären:
 - a) auf wessen Veranlassung genau die E-Mail vom 04.03.2016 versandt wurde,
 - b) ob und gegebenenfalls welche E-Mails und an wen in ähnlicher Weise durch ihre Mandantschaft verschickt wurden und
 - c) folgende Unterlagen zu übersenden: die E-Mail vom 04.03.2016, nebst Anlagen und eventuell vorstehend bezeichnete ähnliche E-Mails, wobei insbesondere auf das von Ihrer Mandantschaft bei Professor Schulte eingeholte Rechtsgutachten vom 11.04.2016 verwiesen wird;
3. zu erklären, dass künftig keine personenbezogenen Daten Conterganbetroffener durch ihre Mandantschaft, insbesondere ungeschützt per E-Mail versandt werden.“

Beweis: Anliegendes Schreiben vom 23.09.2016 der Unterzeichnerin – **Anlage K10**

Unmittelbar hiernach hat die Unterzeichnerin sich nochmals mit dem Kläger beraten, da dieser letzten Endes einen friedlichen Umgang im Stiftungsgeschehen möchte, allerdings „auf Augenhöhe“ und nach dem Motto „Nichts ohne uns über uns“, wurde unmittelbar, d.h. ohne weitere zwischenzeitliche Korrespondenz, dem Schreiben der Unterzeichnerin vom 23.09.2016, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne jede Präjudiz, am 26.09.2016 ein neues Vergleichsangebot mit folgendem Inhalt unterbreitet:

- 1.) Die Conterganstiftung für behinderte Menschen verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten der contergangeschädigten Menschen bei einer elektronischen Versendung so zu sichern, dass sie nur vom Empfänger geöffnet und gelesen werden können.
- 2.) Die Conterganstiftung nimmt dahingehende Behauptung zurück, dass sich Herr Christian Stürmer im Zusammenhang mit dem Erhalt der E-Mail vom 04.03.2016 von der Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes unter dem Betreff „Neues von der Geschäftsstelle“ eines Verstoßes gegen seine Pflichten als Stiftungsratsmitglied schuldig gemacht habe.
- 3.) Die Kosten dieses Vergleichs trägt die Stiftung.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom 26.09.2016 – **Anlage K10a.**

Mit Schreiben vom 27.09.2016 nahm die Beklagtenseite noch einmal Stellung zum Schreiben der Unterzeichnerin vom 23.09.2016 (**Anlage K11**) um dann – diesem Schreiben nachgeschoben - mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 (**Anlage K12**) den klägerseitig unterbreiteten Vergleichsvorschlag konkludent abzulehnen. Daher ist Klage geboten.

Am 11.10.2016 unternahm die Unterzeichnerin einen weiteren Versuch, die Angelegenheit gütlich auf Basis des vorstehenden Vergleichsvorschlages zu erledigen, indem sie der Gegenseite den Klageentwurf übersandte.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom 11.10.2016 – **Anlage K 13.**

Anstelle nun spätestens das begangene Unrecht einzusehen und auf den Kläger zuzugehen, der als Betroffenenvertreter in der Pflicht steht, antwortete die Gegenseite mit Schrei-

ben vom 17. Oktober 2016 tatsächlich - wieder unter völliger Verdrehung der Gegebenheiten -, dass der Kläger die Gelegenheit einer gütlichen Einigung zunichte gemacht habe, weil mit Schreiben vom 23.09.2016 angekündigt worden sei, die Angelegenheit in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu thematisieren.

Beweis: ^ Schreiben vom 17. Oktober 2016 - **Anlage K 14**

Was die Gegenseite erstaunlicherweise nun als Argument für eine Nichteinigung heranzieht, ist der im Schreiben der Unterzeichnerin von 23.09.2016 im Rahmen der Auseinandersetzungen um einen Vergleich gemachte Hinweis: „Wie bekannt, würden gerichtliche Sitzungen in der oben bezeichneten Angelegenheiten öffentlich stattfinden.“ Leider verkennt die Gegenseite, dass Gerichtstermine in Sachen dieser Art, gemäß § 101 VwGO, stets öffentlich verhandelt werden und es übrigens, wenn es zu einem Vergleich gekommen wäre, auch keinen öffentlichen Gerichtstermin gegeben hätte. Jedenfalls ist bezeichnend, in welchem Grad die Gegenseite eine öffentliche Auseinandersetzung in dieser Angelegenheit scheut.

Nach wie vor geht es dem Kläger in der Hauptsache vor allem darum, deutlich und klar sicherzustellen, dass ein solcher Umgang mit den Daten der Conterganopfer künftig unterbleibt, dass er sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hat und zudem die Gegenseite die Kosten trägt.

Da alle gütlichen Einigungsversuche mit Antworten im fragwürdigsten Ton zum Scheitern gebracht worden sind, ist Klage geboten.

I.. Zur Zulässigkeit

1.) Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist, gemäß § 40 Abs. 1 VwGO, eröffnet, da es sich bei der Beklagten um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handelt, insoweit hinsichtlich der Streitgegenstände eine organschaftliche Auseinandersetzung zwischen dem Stiftungsvorstand einerseits und andererseits dem Kläger als Mitglied des Stiftungsrates vorliegt.

2.) Rechtsschutzbedürfnis

Vorliegend liegt ein besonderes, d.h. gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzbedürfnis vor. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, zunächst die Wiederholung der umstrittenen Äußerungen abzuwarten und erst dann dagegen vorzugehen, da insbesondere bereits die latente Gefahr, bei der Thematisierung von Missständen mit Drohungen überzogen zu werden, die stets mit zeitaufwändigen, kostenintensiven und psychischen Belastungen einhergehen, unzumutbar ist und den Kläger in seiner Stiftungsratsarbeit unerträglich beeinträchtigt -

vgl. auch VG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 247/06.

Der Kläger macht mit dieser Klageschrift zwar nicht die Herausgabe der E-Mail vom 04.03.2016 geltend. Allerdings ist auf die Informationen aus dem Klageantrag zu Ziffer 3.) zu bestehen, da gerade aufgrund der Verweigerungshaltung der Beklagten sich ein besonderes Aufklärungsbedürfnis ergibt. Nach Fristablauf des Schreibens der Unterzeichnerin vom 23.09.2016 besteht auch entsprechender Verzug.

II. Begründetheit

Unter Verweis auf den vorstehenden Sachverhalt wird zu Begründetheit noch vorgetragen:

1.) quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch

Anspruchsgrundlage hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens ist der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch, insoweit analog u.a. die Vorschriften des § 12 Satz 2, § 862 Absatz 1 Satz 2, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 823 Absatz 1 und 2 BGB, §§ 185 ff. i. V. m. Art. 1, 2 und 12 GG, zur Anwendung kommen -

vgl. VG Göttingen 1. Kammer, Urteil vom 09.02.2011, 1 A 213/10.

Entsprechend kommt als Anspruchsgrundlage für das Unterlassungsbegehren in analoger Anwendung mindestens § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V. mit Art 1 und 2 in Betracht, wobei der Kläger auch den Tatbestand der Beleidigung und der versuchten Nötigung als erfüllt ansieht.

2.) Verletzung der Schutzbereiche aus Art. 2, 1 GG

Vorliegend ist der Kläger im Schutzbereich aus Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt:

- 1.) Der Kläger ist im Rahmen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts dadurch in seiner Ehre betroffen, dass die Beklagte ihm ein unrechtmäßiges Handeln im Rahmen seiner Stiftungsratsarbeit (Schreiben der Stiftung vom 29.7.2016) bezichtigt;
- 2.) gleichfalls ist der Kläger durch die Androhung eines empfindlichen Übels durch den Stiftungsvorstand bzw. seiner Geschäftsstelle zu dem Zweck, rechtswidrig den Kläger in der Ausübung seiner Überwachungspflichten bezüglich des Stiftungsvorstandes zu behindern, in seinen Persönlichkeitsrechten und der allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen.

3.) Wiederholungsgefahr

Bezüglich der Frage einer Wiederholungsgefahr ist auszuführen, dass diese gegeben ist. Das schutzwürdige Interesse an der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes bezüglich der Unterlassungsklage entfällt nur dann, wenn eine Wiederholung der streitgegenständlichen Äußerung eindeutig von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sämtliche Verpflichtungserklärungen hat die Beklagte aber tatsächlich oder konkludent zurückgewiesen und jeden klägerseitigen Versuch, die Angelegenheit adäquat zu regeln, vereitelt: So hat die Beklagte mit Schreiben vom 29.07.2016 auf das Schreiben des Klägers vom 25.06.2016 anstatt einsichtig zu reagieren, den Vorwurf, der Kläger habe die E-Mail vom 04.03.2016 rechtswidrig in der Stiftungsratssitzung thematisiert, wiederholt. Überdies hat sie ihn sogar erweitert, indem nun auch die Erwähnung der E-Mail im Schreiben des Klägers vom 25.06.2016 zum Vorwurf gemacht wurde. Die Frist aus dem Schreiben des Klägers vom 02.08.2016, womit der Kläger in der Hauptsache verlangt hat, dass die Beklagte die Behauptung aus dem Schreiben vom 29.07.2016, er würde als Stiftungsratsmitglied nicht rechtmäßig vorgehen, ließ nicht die Beklagte nicht nur verstreichen, sondern reagierte auf die Erinnerung des Klägers vom 09.08.2016 am gleichen Tag mit der lapidaren Aufforderung, der Kläger möge die Unterlassungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung unterzeichnen. Gleichfalls die für die Beklagte als Stiftungsvorsitzende handelnde Frau Rupprecht äußerte eine solche Aufforderung. Dies alles, ohne auf die inhaltlichen Einwände und Aufforderungen des Klägers einzugehen. Während in der anwaltlichen Korrespondenz die beklagtenseitigen Vorwürfe ständig aufrechterhalten blieben, so haben die beklagtenseitigen Anwälte, die klägerseitig mit Schriftsatz vom 23.09.2016 geforderten Widerrufs- und Unterlassungserklärungen mit Schriftsatz vom 20.09.2016 zurückgewiesen und das klägerseitige Vergleichsangebot vom 26.09.2016 mit Schriftsatz am 5. Oktober 2016 abgelehnt.

4.) Widerrufsanspruch

Der Widerrufsanspruch des Klägers resultiert gleichzeitig in analoger Anwendung von § 1004 BGB unmittelbar aus dem Folgenbeseitigungsanspruch. Da die Beklagte nach wie vor auf ihre Haltung beharrt, insbesondere, dass der Kläger als Stiftungsratsmitglied pflichtwidrig gehandelt habe, was als ehrenrührig zu qualifizieren ist, wobei diese Beeinträchtigung noch fortwirkt, ist ein Widerrufsanspruch gegeben -

vgl. VG Minden, Urteil vom 3.11.2003-3K 1966/02 – Juris 57.

Karin Buder, Rechtsanwältin